

Vortrag gehalten am 13. Juli 2004 an der Universität Tübingen vor dem Forschungsseminar des Instituts für Alte Geschichte, Leiter: Prof. Dr. Frank Kolb. Bisher unveröffentlicht.

Das Zinsverbot in Antike und Christentum

1.) Das Zinsverbot im Alten Testament

Einen kurzen inhaltsreichen Artikel über die Geschichte des Zinses und des Zinsverbotes bietet der Artikel von Heinrich Chantraine, Mannheim, im Kleinen Pauly¹ – nachdem die RE keinen Artikel zu diesem Stichwort aufweist (aber Ähnliches vielleicht unter anderen Stichworten).

Spalte 1537f. widmet Chantraine dem Zinsverbot, das schon das AT gegenüber Volksgenossen kenne, z.B. in Ex 22,25² und in Lev 25,36f.

Ex 22,25 lautet:

"Wenn du einem aus meinem Volke Geld leihst, einem Armen neben dir, so handle an ihm nicht als ein Wucherer; ihr sollt ihm keinen Zins auflegen."

Lev 25,35-37 heißt es:

"Wenn dein Volksgenosse neben dir verarmt und sich nicht mehr zu helfen vermag, so sollst du ihn aufrechthalten, daß er wie ein Fremdling oder Beisasse neben dir leben kann. Du sollst keinen Zins und keine Zulage von ihm nehmen, sondern du sollst dich vor deinem Gott fürchten, sodaß dein Volksgenosse neben dir leben kann."

Anders verhält es sich bei Nicht-Volksgenossen – eine Beobachtung, die für die Verhältnisse im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein von Wichtigkeit ist: Von Ausländern darf der Jude Zins verlangen: So legt Deut 23,19f. fest:

"Du sollst von deinem Volksgenossen keinen Zins nehmen, weder Zins für Geld noch Zins für Speise, noch Zins für irgend etwas, was man leihen kann. Von den Ausländern aber magst du Zins nehmen, von deinem Bruder aber sollst du nicht Zins nehmen, auf daß der Herr, dein Gott, in allem, was du unternimmst, dich segne in dem Lande, dahin du ziehen wirst, es zu besetzen."

Weitere Stellungnahmen zum Zinsverbot des AT bieten Ez 18,17 (das Zinsnehmen verboten gleich anderen im Dekalog verbotenen Dingen); Spr 28,8 (droht an, daß andere sich an dem durch Zinsnehmen erworbenen Gut erfreuen werden) und Ps 15,5, der das Lob des Gerechten singt,

"der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung annimmt wider den Unschuldigen".

Es erscheint nun unzutreffend, wenn van den Born in seinem Artikel Deut 23,19f. so interpretiert, daß die Erlaubtheit von Zinsen bei Ausländern davon abhängt, daß diese untereinander Zinsen nehmen³: Das jüdische Verständnis dieser Stelle während der langen Zeit der antiken und mittelalterlichen Diaspora widerspricht einem solchen Verständnis.

Diese Beobachtung führt uns jedoch zur Frage nach dem Zinsverbot bei den altorientalischen Völkern, in deren Umkreis die Hebräer lebten.

2.) Das Zinsverbot bei den altorientalischen Völkern

Das Zinsverbot bei den altorientalischen Völkern scheint sich – jedenfalls der Quellenlage nach – dadurch auszuzeichnen, daß es nicht existierte. Chantraine weist in seinem Artikel im Kleinen Pauly kurz und bündig darauf hin, daß im Alten Orient seit Hammurabi (Anf. 2. Jt. v. Chr.) bis in die persische Zeit inschriftliche Belege für Geldleihe zu 20%, für Natural-Leihe bis zu 30% vorhanden sind. Die Zinssätze sind so hoch, daß Herr Röllig und ich

¹) s. Der Kleine Pauly, Bd 5, Stuttgart 1979, Sp 1536-1538 (H. Chantraine).

²) Die einschlägigen AT-Stellen werden übrigens häufig falsch zitiert; Chantraine schreibt hier z.B. Ex 22,24.

³) s. Bibel-Lexikon, Einsiedeln etc. ²1968 s.v. Zins Sp 1931f. (A. van den Born).

uns in einem Gespräch über das altorientalische Zinsgebaren tatsächlich fragten, ob das nun Monats- oder nur (!) Jahreszinsen waren. Wohl trifft beides nicht zu. Vielmehr möchten es Zinsen (z.B. für Saatgut) bis zur nächsten Ernte gewesen sein (und deren gibt/gab es im Fruchtbaren Halbmond mehrere im Jahr) oder Verzugszinsen, wenn bei verspäteter Ernte der Steuer- oder Pachttermin nicht eingehalten werden konnte⁴. – Aber, wie schon angedeutet, zu dieser völligen Abwesenheit von Zeugnissen zu einem etwaigen Zinsverbot möchte es aufgrund der Quellenlage gekommen sein. Es könnte jedoch auch ein Text, wie der althehrwürdige Kodex Hammurabi, der den Zins bejaht und ihn lediglich regelt, dazu geführt haben, daß eine Diskussion über ein Zinsverbot tatsächlich nicht aufkam⁵.

3.) Das Zinsverbot in der griechisch-römischen Antike

Ganz anders das Bild, das die griechisch/römische Antike bietet! Zwar läßt die verwirrende Fülle, die der Artikel Chantraines dazu bietet, wirklich keinen Zweifel daran aufkommen, daß es gängige Praxis war, Zinsen zu nehmen. Zwischen 4 und 60% ist jedenfalls alles vertreten. Das Einzige, was man zu dem Bild sagen kann, das die Zeit vom 6. Jh. vor (Solon) bis zum 6. Jh. nach Chr. (*codex Justiniani*) bietet, ist die Abhängigkeit des Zinssatzes von der politischen Sicherheit. Dies drückt sich darin aus, daß unter relativ starken Herrscherpersönlichkeiten, wie z.B. Cicero, der Zins zu drücken versucht wird. Zu Cicero heißt es, daß der Zins zwischen 4 und 8% schwankte, "*auch 12% wurden verlangt*". Und zu Justinian: "*Justinian setzte 6% normal und konzedierte Senatoren 4%, Geschäftsleuten 8% (Cod. Iust. 4,32,26,2)*"⁶.

Ein erster Schimmer von so etwas wie einem Zinsverbot erscheint in Chantraines Bemerkung:

"Die Staatswesen honorierten Darlehen ohne Zinsen mit Dekreten (Sylloge³ 193, 285, 495, 569), gaben aber auch selbst solche (Tac. *ann.* 6,17), wie auch allgemeine Schuldentilgungen in diesen Kontext gehören⁷."

Drastischer werden die Aussagen Chantraines, wenn er im Anschluß daran sich ausdrücklich der Frage des Zinsverbotes zuwendet⁸. Nachdem er die uns schon bekannten Zitate aus dem AT genannt hat⁹, geht er über zu den

⁴) s. Chantraine a.O. Sp 1536.

⁵) Zu den Bestimmungen des Kodex Hammurabi s. z.B. Susan L. Buckley, *Teachings on Usury in Judaism, Christianity and Islam*, New York etc. 2000, 18 (er erlaubt Zins) bzw. 48f.: Die Beobachtung, daß das Zinsnehmen in der Babylonischen Welt häufig zu Schuldknechtschaft führte, möchte der Grund für das Zinsverbot im AT sein.

⁶) s. Chantraine a.O. Sp 1536f.

⁷) Reiches Anschauungsmaterial dazu liefert St. Mrozek, Faenus. *Studien zu Zinsproblemen zur Zeit des Prinzipats*, Stuttgart 2001 (= *Historia Einzelschriften*, Heft Nr. 139). Nachdem er zunächst darauf hinweist, daß die Römer schon im Zwölftafelgesetz (Mitte 5. Jh. v. Chr.), zur Kenntnis nahmen, "*daß es Geld gibt, welches nicht in Münze existiert, sondern nur in Ziffern, meist in Schuldbüchern, und daß dieses Geld imstande ist, das sozialwirtschaftliche Leben des Einzelnen und der ganzen Gesellschaft zu komplizieren*"

(s. Mrozek a.O. 9), führt er speziell zum Thema Schuldenerlaß z.B. aus, daß Lucullus i. J. 71 und 70 v. Chr. als Proquaestor von Asia die durch Zinsseszins auf des 5-fache angelaufene Schulden der Provinz nur durch Schuldenerlaß aus der Welt schaffen konnte und – wenn auch nur für die Provinz – den Zinssatz auf 1% monatl. festlegte (s. Mrozek a.O., bzw. Plut. *Luc* 20,3), und daß auch Caesar die nach den Wirren des Bürgerkrieges weitverbreitete Überschuldung in Rom nur mit Hilfe eines gewissen Schuldenerlasses mindern konnte, s. Mrozek a.O. 10, bzw. Suet *Caes* 42,2.

⁸) s. Chantraine a.O. Sp 1537f.

⁹) Nur kurz sei erwähnt, daß das NT keine ethische Stellungnahme zum Zins aufweist. Ich kenne kluge Leute, die ausführlich über Mt. 25,27 *par.* diskutieren, ja publizieren. Richtig schreibt van den Born dazu aber:

"*Das NT kannt die Möglichkeit, daß Zins genommen wird, spricht sich aber über die ethische Seite der Frage nicht aus,*"

s. *Bibel-Lexikon*, Einsiedeln etc. 21968 s.v. *Zins* Sp 1932 (A. van den Born). Der Text von Mt 25,27 *par.* findet sich im Zusammenhang des Gleichnisses von den anvertrauten Talenten. Er lautet:

"*Hättest du doch mein Geld zu den Geldverleihern gebracht und ich hätte bei meiner Rückkehr das Meinige mit Zinsen zurückgehalten*".

Die 'Spitze' des Gleichnisses, wie die Exegeten sagen, hat aber tatsächlich nichts mit dem Zins zu tun, sie zielt vielmehr – wie bei Gleichnissen immer – ausschließlich auf die Sinnspitze ab, in unserem Fall darauf, seine übernatürlichen '*Talente*' aktiv zu nutzen.

Auch Lk 6,34 wird zuweilen angeführt – z.B. LThK, Bd 10, Freiburg 1965 s.v. *Zins* Sp 1375 (A. Hilgenreiner). Doch

tatsächlich schwergewichtigen Stellungnahmen von Platon (428 - 349), von Platons Schüler Aristoteles (384 - 322) und von Seneca (1 - 65), die die Erlaubtheit des Zinsnehmens ausnahmslos und mit der größten Bestimmtheit ablehnen.

Es handelt sich um die folgenden Stellen:

Platon	<i>leg.</i> 5,742 C-E
	<i>leg.</i> 8,842 C
	<i>leg.</i> 11,921 Cf.
	Staat 8, 555 E2ff.
Aristoteles	<i>pol.</i> 1,10 (1258b)
Seneca	<i>benef.</i> 7,10,3

A

Platon *leg.* 5,742 C-E

5,742 C: *"Keiner soll Geld hinterlegen bei jemandem, dem er nicht traut, noch soll einer auf Zinsen ausleihen, denn es steht [dann] dem Schuldner völlig frei, dem Gläubiger nichts zu zahlen, weder die Zinsen noch das Kapital."*

Dies erscheint auf den ersten Blick eine rein idealistische Gesetzgebung. Um so verwunderlicher ist die Begründung, die Platon für das in Abschnitte C Gesagte in den Abschnitten D und E bietet, daß der Gesetzgeber eines Staates nämlich dem Staat Gesetze zu geben hat, die ihn, den Staat, wohlhabend, reich und mächtig machen zu Wasser und zu Lande und die dafür sorgen, daß er über so viel Volk regiere, wie möglich.

Es bewahrheitet sich damit die Aussage eines jungen hier in Tübingen studierenden Griechen, der mir sagte, Platon halte den Zins als schädlich für den Staat. Und er verwies mich auf die Geschäfte, die seinerzeit die Finanziere der Handelsschifffahrt machten, die schon damals (genauso wie heute) ein Vermögen anzuhäufen vermochten, mit dem sie alle staatlichen Aktivitäten unterlaufen konnten. Wir haben hier die gewichtigste Argumentation der Antike gegen die Erlaubtheit des Zinsnehmens vor uns, indem Platon *leg.* 5,742 D-E die Alternative Staat oder Kapital anklingen läßt – wenn auch noch nicht mit der Radikalität, mit der wir auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklungen der letzten zwei Jahrhunderte die *Ausschließlichkeit* der Alternative *Staat oder Kapital* erkennen und ausformulieren können.

B

Platon *leg.* 8,842 C

Doch gehen wir zur nächsten Stelle, *leg.* 8,842 C. Sie lautet:

"Denn mit der Reederei, mit Groß- und Kleinhandel, mit Wirtshäusern und mit Zöllen und Bergwerken, mit Darlehen und Zinsen samt Zinseszinsen und tausenderlei anderen Dingen dieser Art hat der Gesetzgeber unseres Staates größtenteils nichts zu schaffen und kann ihnen Lebewohl sagen."

Platon spricht hier von dem Idealstaat, den er in den *leges* vor Augen hat. Daß das Griechenland seiner Zeit aber *mit der Reederei, mit Groß- und Kleinhandel, mit Wirtshäusern und mit Zöllen und Bergwerken etc.* zu tun hatte, ja viel zu tun hatte, ist bekannt. Am geläufigsten sind uns diesbezüglich die Silberbergwerke von Kap Sunion, die im Wirtschaftsleben des Athens Platons eine überragende Rolle spielten.

So bleibt es bei dem Kommentar, den wir grade zu *leg.* 5,742 C-E gegeben haben: Die ohne entsprechende

handelt es sich dort im Zusammenhang der Bergpredigt in der Diktion der Exegeten um einen sog. *'eschalologischen Ruf'*, eine Heiligkeitsforderung, die erst ihre Ermöglichung finden wird, wenn am Ende der Tage kein irdisches Beziehungsgeflecht mehr besteht. Auch Christus hielt dem, der ihn auf die Wange schlug, nicht die andre hin, wie es Lk 6,29 im gleichen Zusammenhang fordert, vielmehr stellte er ihn zur Rede: Jo 18,22f. Lk 6,34 geht es aber nur darum, Verliehenes – ohne jede Zinsforderung - einfach wiederzuerhalten – und das wird ja wohl jetzt und immer erlaubt sein.

Verpflichtungen anfallenden Zinserträge der Finanziers von Handelsschiffen und von Bergwerken sind mit der absoluten Freiheit, mit der sie – im Gegensatz zu den Steuern – eingesetzt werden können, eine Gefahr für die Aktivitäten des Staates.

C

Platon *leg.* 11,921 Cf.

Hier behandelt Platon einen Sonderfall: Er nimmt Handwerkern geschuldete Entlohnung unter den besonderen Schutz des Staates. Der Text lautet:

"Wer nämlich eine fertige Arbeit entgegennimmt und dann den Lohn nicht innerhalb der vereinbarten Zeit entrichtet, von dem soll der doppelte Lohn gefordert werden. Wenn aber ein Jahr darüber verstrichen ist, so soll er – obwohl sonst alle Gelder, die einer als Darlehen gibt, unverzinslich sind – in diesem Fall für jede Drachme monatlich einen Obolos als Zins zahlen; die Prozesse hierüber sollen vor den Phylengerichten stattfinden."

Auf den ersten Blick scheint es, als mache Platon hier eine Ausnahme vom Zinsverbot. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall, *da es sich bei dem einem Handwerker geschuldeten Geld nicht um ein Darlehen handelt*. Die Stelle ist für uns damit nur von Interesse insofern als die Parenthese *"- obwohl sonst alle Gelder, die einer als Darlehen gibt, unverzinslich sind -"* das bisher zur Unerlaubtheit des Zinsnehmens Gesagte bestätigt.

D

Platon *Staat* 8,555 E 2ff.

Doch äußert Platon sich auch im '*Staat*' zum Zinsverbot und zwar im Zusammenhang seiner Gedanken über den Kreislauf der Verfassungen. *Staat* 8,555 E 2f. heißt es:

"Und da drücken sich dann die Geldmacher herum, wagen es nicht, ihnen in die Augen zu sehen und leihen von den noch Übriggebliebenen [i.e.: Besitzenden] jedem, der in der Klemme sitzt [wörtlich: jedem Wankenden], Geld und saugen ihn aus, indem sie ein Vielfaches an Zinsen nehmen, als sie an Kapital gegeben haben, und machen so die Zahl der Drohnen und der Armen groß im Staate."

Zunächst: Das Phänomen, daß die Summe der Zinsen die Höhe des ausgeliehenen Kapitals übersteigt, ist auch heute allgemein. Daß sie das ausgeliehene Kapital *um ein Mehrfaches überstieg*, liegt bei den damaligen Zinssätzen (s.o.) auf der Hand.

Zu dem: *"... und wagen es nicht, ihnen in die Augen zu sehen"* bietet *Loebs Classical Library* einen wundervollen Kommentar mit Zitaten aus Persius (34 - 62 n.Chr.), Dante und Rossetti. Leider vergißt er, auf Shakespeares – orthographisch leicht verfremdeten – '*Shylock*' hinzuweisen: Mit dem. *"... und wagen es nicht, ihnen in die Augen zu sehen"* will Platon hier jedenfalls zum Ausdruck bringen, daß sich die *"money-makers"*, wie Loeb sie wörtlich nennt, ihres Unrechts durchaus bewußt sind, und die bei Loeb genannten weiteren Autoren können (*inclusive* Shakespeare) als ebensovielen weitere Instanzen für die Überzeugung von der Unerlaubtheit des Zinsnehmens gelten¹⁰.

Zu der von Platon in *Staat* 8,555 E 2f. intendierten Kernaussage kann man sagen: Gewachsener Reichtum oder auch nur Wohlstand wird durch das Zinsnehmen zerstört, ohne daß dadurch – analog unserem Sprichwort: *"Unrecht Gut"*

¹⁰) Platon nimmt hier ein zu seiner Zeit offenbar gängiges Motiv auf: Auch bei seinem Zeitgenossen Demosthenes (384 - 322 v.Chr.) heißt es 37 § 52:

"Man sagt, daß die Athener die Geldausleiher hassen", μισοῦσι, φησίν, Ἀθηναῖοι τοὺς δανείζοντας – und die hatten die Eulen doch mit dem Schaumlöffel gegessen, oder so. – '*Shylocks*' gibts übrigens noch immer, noch immer wagen es die Geldherren nicht, sich der Öffentlichkeit zu stellen. Als ein besonders instruktives Beispiel der '*Scheu*' z.B. der Neu Yorker Rockefellers, sich – und ihr Vermögen – der Öffentlichkeit zu stellen, vgl. *Pro-Athanasius* 102 die kleine Geschichte, wie Raymond Cartier in seinem "48 mal Amerika", München ²1960 auf der Seite 142 einen ausführliche Bericht über diese Bankiers-Dynastie zwar eigens ankündigt, dann aber auf den Seiten 391-432, auf denen er Staat und Stadt Neu York beschreibt, nichts als Schweigen folgen läßt.

gedeiht nicht gut" – neuer, als 'gut' anzusehender Wohlstand entstünde. Der Gewinn der "money-makers" wird dem sozialen Körper entzogen und beginnt ein eigengesetzliches Leben, das sich auf die Allgemeinheit wie eine 'Krankheit' auswirkt. Auch hier wird Loeb wieder deutlich: Das ἐπιέντες ἀργύριον ττρώσκοντες Platos interpretiert seine Übersetzung "nach Ast, Stallbaum und anderen" als:

implanting the poisonous sting of their money,

und weist für das Verständnis von ἐπιέντες auf Eurip. *Bacchae* 851 hin, wo ἐνεῖς λύσσων soviel wie: "Wahnsinn einsenken" bedeute. Zu Deutsch: Jemandem Geld leihen gegen Zinsen, heißt nach Platon – und vielen anderen –, diesen (und den sozialen Körper insgesamt) vergiften.

E

Aristoteles *pol.* 1,10 (1258b)

Während Platon, wie wir gesehen haben, zum Teil auf den Staat abgestellte, zum Teil stark gefühlsbetonte 'Argumente' für seine Gegnerschaft gegen den Zins vorlegt – doch nimmt er mit letzteren offenbar nicht nur ein gängiges Motiv auf; er kann sich vielmehr auch einer langanhaltenden Wirkungsgeschichte dieser gefühlsorientierten Invektiven gegen den Zins erfreuen – bietet Aristoteles an der einzigen Stelle, in der er auf die Frage der Erlaubtheit des Zinses eingeht, ein eher rationalistisches, wir würden heute sagen: *cooles* Argument für sein Denken, so *cool*, daß Franz Susemihl, der Herausgeber der *Politik*, es mit Berufung auf einen gewissen Fülleborn zunächst einfach als "sophistisch" abtut, um dann noch mit mehreren weitschweifigen Gegenargumentationen aus modernen 'kapitalistischen' Werken aufzuwarten – auf deren Argumente wir im Übrigen weiter unten im Rahmen der abschließenden Diskussion dieses Kapitels noch zurückkommen werden¹¹.

Nachdem Aristoteles *pol.* 1,10 (1258b) zunächst – übrigens in Übereinstimmung mit Platon *leg* 11.918 D – schon allein den *Handels*gewinn als nicht aus der Natur der (Geld-)Sache, sondern aus Übereinkunft entstanden und daher als un-natürlich und unsittlich verwirft¹², geht er auch beim Zins von dessen 'Unnatürlichkeit' aus und stuft dessen Unnatürlichkeit als noch gravierender ein als die des reinen Handelsgewinns. Der Text lautet:

"..., so ist vollends mit dem größten Recht Zinsdarlehen und Wuchergeschäft verhaßt, weil dieses unmittelbar aus dem Geld selber den Erwerb zieht und nicht aus dem, wofür das Geld doch allein erfunden ist. *Denn nur zur Erleichterung des Tausches kam es auf, der Zins aber vermehrt es (das Geld) an sich (dem Geld) selber.* Daher denn auch der griechische Name für 'Zins' so viel als 'Junges' bedeutet, denn das Junge pflegt seinen Erzeugern ähnlich zu sein, und so ist auch der Zins wieder Geld vom Gelde. Und diese Art von Erwerbskunst ist denn hiernach die widernatürlichste von allen." –

letzteres in dem Sinn, daß eine 'Sache', nämlich das Geld, kein 'Junges' haben kann. Tatsächlich lautet das griechische Wort für 'Zins' Τόκος, 'Geborenes'".

F

Seneca *benef.* 7,10,3

¹¹) s. F. Susemihl (Hrsg.), Aristoteles' *Politik*, Teil II, Inhaltsübersicht und Anmerkungen, Aalen 1978, 30f.

¹²) Wir erinnern uns, daß Hermes, der Gott des Handels, für die Griechen auch der Gott der Lüge, des 'Übers-Ohr-Hauens', ist, s. z.B. Der Kleine Pauly, Bd 2, Stuttgart 1979, Sp 1074 (I. Becher). – Hier ist auch auf den reichen Gebrauch des Wortes 'Mammon' in der jüdischen Literatur hinzuweisen. Nach Josef Schmid bezeichnet es "den Besitz, das Vermögen, ferner den Gewinn, ... das unrecht Erworbene" (s. LThK, Bd 6, Freiburg 1961, s.v. Mammon Sp 1339: J. Schmid). Schmid verweist dazu u.a. auf Sir 27,2. Der Text bietet einen Gedanken, der in der gesamten abendländischen Literatur von tragender Bedeutung werden wird. Er lautet:

*"Wie der Pfahl zwischen Steinfugen ingerammt wird,
so drängt sich die Sünde zwischen Kauf und Verkauf."*

Der Handel um Gewinnstes willen, der uns so selbstverständlich erscheint, wird im Gegensatz zum *gewinnfreien* (!) Tausch eins zu eins von Überflüssigem gegen Benötigtes (den das Geld ja nur erleichtern soll), wie bei Aristoteles als verdammenswert erklärt. Um im Bild zu bleiben: Nur der Tausch von Gleichwertigem gegen Gleichwertiges sprengt nicht das Gefüge des gesellschaftlichen Zusammenlebens, läßt dieses heil bestehen. So ist auch Lukas': "Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon" ursprünglich eine Aussage über *Handels*gewinn – und nicht über den Zins – es sein denn, man überträgt die Ungerechtigkeit des *Handels*gewinns *per maiorem* auf die Ungerechtigkeit des *Zins*gewinns.

Die Stellungnahme Senecas in *de beneficiis* ist im Grunde nichts als ein Platons und Aristoteles' Argumentationen zusammenfassendes Bild, ohne daß sie in irgendeiner Weise über diese hinausginge. Nachdem er im Voraufgehenden über 'stoffliche' Mode- und sonstige Torheiten der Eitelkeit und Begierde gesprochen hat, hebt er jetzt auf Dinge ab, bei denen nur der Geist ausmachen kann, daß sie Produkte von Eitelkeit und Begierde sind:

benef. 7,10,3 lautet:

"Und dennoch haben diese Dinge noch eine stoffliche Grundlage; bei manchem kann dem Irrtum der Augen [aber nur] der Geist folgen. Ich sehe dort Urkunden, Schuldverschreibungen und Bürgschaften: Leere Sinnbilder des Besitzens, den Schatten einer Mancherlei erarbeitenden Habsucht, womit sie den Geist täuscht, indem er sich an dem günstigen Urteil über Nichtiges freut. Denn was sind diese Dinge, was Zinsgewinn, Schuldbuch und Profit, wenn nicht Namen für die Gier des Menschen, außerhalb der Natur gesucht?"¹³

G

Das Zinsverbot in der römischen Gesetzgebung

Im Anschluß daran wartet Chantraine in seinem Zins-Artikel mit einer umfangreichen Liste von Zinsverboten in der römischen Gesetzgebung auf. Er schreibt:

"Nach Liv (7,42,1) erfolgte 342 v.Chr. ein Z.-Verbot in Rom. Es wurde anscheinend öfter erneuert und gleich den Z.-Maxima immer wieder umgangen (Cato agr. 1. Gai 4,23. Liv. 35,7,2ff. ...)"

und sieht diese Maßnahmen zu meinem größten Erstaunen in Verbindung mit Ez 18,17ff. – die von uns schon oben angeführte Stelle aus dem AT, in der der Prophet das Zinsnehmen den im Dekalog verbotenen Dingen gleichsetzt. Denkt Chantraine etwa an einen Einfluß des AT auf die römische Gesetzgebung? Doch scheint sich ihm tatsächlich keine andere Erklärungsmöglichkeit anzubieten¹⁴.

Sehen wir kurz auf die Stelle aus Livius. Sie lautet:

"Einige Schriftsteller geben noch an, daß der Volkstribun Lucius Genucius in der Volksversammlung das Verbot jeglichen Wuchers vorgeschlagen habe."

Die Gesetzesinitiative des Lucius Genucius gehört zusammen mit den übrigen Berichten des 7. Buches in das 4. Jh. Natürlich liegt unserem Denken die Annahme einer Beeinflussung durch die nahezu gleichzeitigen griechischen Philosophen Platon (428 - 349) und Aristoteles (384 - 322) näher. Tatsächlich dürften sich aber im Rom der damaligen Zeit alttestamentliche Texte eines höheren Bekanntheitsgrades und größerer Autorität erfreut haben, als die griechischer Philosophen – Chantraine jedenfalls scheint wie wir grade gesehen haben, davon auszugehen¹⁵.

4.) Das Zinsverbot in der Zeit des frühen Christentums

Chantraine fährt dann fort mit der Darstellung der Stellungnahmen christlicher Autoren und der römischen Kaiser.

¹³) Für Mrozek haben dann auch die Stellungnahme Senecas bzw. die Klagen des Tacitus – wohl nicht ganz zu Unrecht – eher rein deklamatorische Bedeutung: s. z.B. Mrozek a.O. 50 und 62f. Tatsächlich gingen sie bis hin zu Konstantin dem Großen nicht in die Gesetzgebung ein. Und so kann Mrozek dann auch – zumindest für *die Zeit des Prinzipats* – die Summe ziehen:

"Der Staat sah wehrlos dem Treiben des kleinen und großen Besitzer von Bargeld zu."

s. Mrozek a.O. 15. Nicht zustimmen kann man jedoch, wenn Mrozek gleich im Anschluß daran formuliert:

"Am allerwenigsten war man sich der wirtschaftlichen Implikationen bewußt, welche die Zinswirtschaft mit sich brachte."

Senecas Schriften waren nun einmal Teil des herrscherlichen '*Bewußtseins*' der Zeit des Prinzipats – und auch Platons und Aristoteles' Stellungnahmen werden wir als '*bewußtseinsbildend*' für diese Jahrhunderte ansehen dürfen. Allein schon der von Mrozek a.O. 82 berichtete Gedankenaustausch zwischen Plinius und Kaiser Trajan, gewisse Zinsen zu senken, um staatliche Steuereinnahmen wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen, widersprechen der von Mrozek vertretenen Ansicht. Die Reihe einschlägiger Beobachtungen könnte nahezu beliebig fortgesetzt werden.

¹⁴) s. Chantraine a.O. Sp 1537.

¹⁵) s. die vorhergehende Anmerkung.

(Ebenfalls) als in alttestamentlicher Tradition stehend nennt er die Kirchenväter Clemens von Alexandrien (150 - 215) und dessen *stromata* 2,18, dann Tertullian (ca. 160 - 220) in *adv. Marcionem* 4,17 und ergänzt die Angabe mit einem "u.v.a."¹⁶. Regelrechte Zinsverbote findet er in den *canones* der Synoden von Elvira (305), Arles (314) und Nicaea (325). Er weist auch auf ein Zinsverbot für Senatoren hin, das 397 im Rahmen des *Cod. Theod.* (2,33,3) erlassen, acht Jahre später (405) aber schon wieder aufgehoben wird¹⁷.

Von der größten Bedeutung für die Geschichte des Abendlandes waren natürlich die von Chantraine nur kurz erwähnten – aber er schrieb ja für den Kl.Pauly! – *canones* der Synoden von Elvira (305), Arles (314) und Nicaea (325). Sie sollten für Jahrhunderte die Referenztexte schlechthin sein für eine jede Stellungnahme zur Zinsfrage.

Näher besprechen wollen wir nur den einschlägigen Kanon der gewichtigsten dieser Synoden, nämlich des Konzils von Nicaea. Dieses Konzil gewann sein größeres Gewicht einmal durch die Tatsache, daß es tatsächlich ökumenisch war, d.h. von Bischöfen aus der ganzen damaligen Oikumene besucht wurde, dann aber nicht zuletzt dadurch, daß Konstantin der Große es einberief, in die Diskussionen der im kaiserlichen Sommerpalast abgehaltenen Sitzungen mehrfach persönlich eingriff und den Beschlüssen anschließend den Rang von Reichsgesetzen verlieh¹⁸. In Bekräftigung der Bestimmungen der 314, also erst kurz vor Nikaia gefeierten Synode von Arles, verbot der Kanon 17 des Konzils den Klerikern das Zinsgeschäft unter Strafe der Exkommunikation und Degradation. Im Anschluß daran und an die einschlägige Dekretale Papst Leos d. Gr. (590 - 604) *Nec hoc quoque*

*"wurde in der Karolingerzeit das Z.verbot als allg. Gesetz, auch für Laien, mit schweren Strafen (Exkommunikation für Laien u. Kleriker, für letztere dazu Absetzung) aufgestellt"*¹⁹.

Das LThK fährt dann fort:

*"Das II. und III. Laterankonzil (1139, 1179) u. das II. Konzil von Lyon (1274) verurteilten allg. die Raubsucht der Wucherer (= Z.nehmer) u. bedrohten sie mit Entzug aller kirchl. Rechte und mit [der] Strafe der Infamie; das Konzil v. Vienne (1311) strafte die, welche behaupteten, Wucher sei keine Sünde, gleich Häretikern; das V. Laterankonzil (1517) erneuerte die früheren kirchl. Z.verbote (D 739). Die bürgerliche Gesetzgebung stand im allg. mit der kirchl. im Einklang"*²⁰.

Mehr ist ja kaum möglich!

5.) Der Umschwung in der Frage des Zinsverbots zur Zeit der Reformation

Der Umschwung in der Frage des Zinsverbots kam mit der Reformation. Während Luther und der 30-jährige Krieg das Reich in Existenznöte stürzten – letzterer auf protestantischer Seite übrigens mit katholischem, von Frankreichs Kardinal Richelieu stammendem Geld geführt (!) – ergänzte der offizielle Gegner Luthers, der Ingolstädter Professor Dr. Johannes Eck, den von der Reformation auf das Reich ausgeübten Druck zu einer Zangenbewegung, indem er in die theologische Diskussion um die Erlaubtheit des Zinses die noch heute relevante Lehre vom *Contractus trinus* einführt. Während der eine Feuer legte am einen Ende zündelte der andere im gleichen Augenblick am anderen Eck.

Wer kommt da nicht auf dumme Gedanken?!

Beschimpften sich die beiden auch fleißig auf der Leipziger Disputation, der eine den anderen "*Luder*", und der andere den einen als "*DrEck*", so taten doch beide, wie es scheint, dasselbe, nämlich die Grundlagen des Reichs untergraben.

Der *Contractus trinus*

Doch was war das, was der Dr.Eck da Neues erfand, der *Contractus trinus*? Ausführlich können Sie das in der mittlerweile zu klassischem Ansehen gelangten Arbeit John T. Noonan, jr., *The Scholastic Analysis of Usury*,

¹⁶) s. Chantraine a.O. Sp 1537.

¹⁷) s. Chantraine a.O. Sp 1537.

¹⁸) s. LThK, Bd 7, Freiburg 1962, s.v. Nikaia Sp 967 (R. Bäumer).

¹⁹) s. LThK, Bd 7, Freiburg 1962, s.v. Nikaia Sp 967 (R. Bäumer).

²⁰) s. LThK, Bd 10, Freiburg 1965 s.v. Zins Sp 1375 (A. Hilgenreiner).

Cambridge Massachusetts, 1957, auf den Seiten 202ff. nachlesen. Kurz zusammengefaßt kann man den *Contractus trinus* charakterisieren mit der Kapitelüberschrift Noonans: "*Early opinion on insurance and guarantee*":

Man leiht das Geld nicht, nein, das ist verboten! Man kauft einen Anteil an einem Unternehmen – etwa einem Häuslesbau: Der *erste Vertrag*.

Dann schließt man *einen weiteren Vertrag* ab, eine Versicherung, die einem garantiert, daß das Unternehmen – unser Häuslesbau – für einen selbst einen sicheren Ertrag von, sagen wir einmal, 5% abwirft: *insurance and guarantee*: Der *zweite Vertrag*.

Und dann schließt man noch *einen dritten Vertrag* ab, in dem man auf einen möglichen höheren Gewinn – aus dem Häuslesbau – verzichtet zugunsten des ausgemachten sicheren Gewinns²¹.

Drei erlaubte Sachen (Vertragsmodi):

Beteiligung an einem Unternehmen

+ *eine Versicherung*

+ *ein Verzicht* (auf einen möglichen höheren Gewinn)

werden kombiniert: Der *Contractus trinus*²².

Zwei Sachen werden dabei vergessen:

Erstens wird vergessen, daß ein Häuschen keinen Gewinn abwirft – also überhaupt kein Unternehmen ist – und das dargereichte Geld ist keine (immer schon erlaubte) Einlage in ein Geschäfts-Unternehmen.

Zweitens wird vergessen, daß das Risiko des Unternehmens, ob es nämlich überhaupt Gewinn abwirft oder nicht, oder viel oder wenig, allein bei *einem* Vertragspartner liegt. – Es wird also auch insofern nicht in ein Geschäftsunternehmen eingetreten, als die (immer schon erlaubte) Beteiligung an einem Geschäftsunternehmen die Beteiligung am Risiko wesentlich mit einschließt.

Aber Dr. Eck kam durch. Das LThK verkündet:

"Ausnahmsweise verteidigte J. Eck in seinem Werk über den *Contractus trinus* den Z. für fruchtbringendes Darlehen bis zu 5% u. fand Beifall bei der Univ. Bologna²³."

Diese nur als Fehlkonstruktion zu bezeichnende Lehre gilt bis heute und wird, wie den folgenden Kapiteln Noonans unschwer zu entnehmen, zentral durch die Jesuiten aufrechterhalten und zwar bis hin zu P. Oswald v. Nell-Breuning SJ von der Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/Main, der 1948 die letzte große Abwehrschlacht gegen einen Theologen geschlagen hat, der glaubte, das mittelalterliche Zinsverbot vertreten zu müssen, nämlich gegen seinen Innsbrucker Ordensbruder und Professor für Moraltheologie Johannes Kleinhappl – jetzt aber nur noch mit administrativen Maßnahmen: Kleinhappl mußte (wörtlich so!) *im heiligen Gehorsam* seinen wohlgerneht: *öffentlichen* Lehrstuhl erst räumen, dann formell aufgeben. Daß er danach aus dem Orden austrat half ihm dann auch nichts mehr²⁴.

²¹) s. speziell zu diesem Eck'schen Ergebnis J.T. Noonan, *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge Massachusetts, 1957, 209.

²²) Das 'schönste' Argument, das Eck dem dann noch nachschiebt:

Das Herumschleichen des Geldverleihers und die Mühe dabei, den anderen sein Geld aufzuschwätzen, werden als die Leistung angesehen, mit der sich der Geldverleiher die jährlichen 5% auf das Kapital erarbeitet.

Noonan schreibt (ich übersetze): Auf die Frage, wie in einer regulären Partnerschaft der Kapitaleigner denn ohne zu arbeiten (*without labor*) und weit über sein eigenes Risiko hinaus Profit erlangen könne, antwortete Eck: "Mit Geld verbundene Bemühungen sind produktiv ... und der Kapitaleigner, der die Bequemlichkeit seines Kapitals zur Verfügung stellt, hat ein Recht auf seinen Anteil."

"Industry associated with money is productive ... and the capitalist who gives the commodity of his capital is entitled to his share", –

wodurch dann soetwas wie die Quadratur des *contractus trinus* geschafft wäre, s. Noonan 1957, 210.

²³) s. LThK, Bd 10, Freiburg 1965 s.v. Zins Sp 1375 (A. Hilgenreiner).

²⁴) Das ganze findet sich wohldokumentiert in E. van Loen (Hrsg.), Johannes Kleinhappl, *Unus contra omnes*. Der schwere Weg gegen den Strom. Dokumentation – Reflexion – Kommentar, Innsbruck-Wien 1996 *passim*.

6.) Grundsätzliches: Die *Unnatürlichkeit* des Zinsnehmens

Hier nun sei im Zusammenhang der Aristotelischen Argumentation aus der '*Un-Natürlichkeit*' des Zinsnehmens auf ein anderes Bild hingewiesen, das gleichfalls auf die *Unnatürlichkeit* des Zinsnehmens abhebt. Während Aristoteles die Unnatürlichkeit darin sieht, daß eine Sache kein '*Junges*' haben kann, hebt dieses Bild ab auf den Platon *leg.* 5,742 D-E formulierten Unterschied zwischen der selbstverständlichen und natürlichen Gegebenheit des dem Allgemeinwohl verpflichteten Staates auf der einen Seite und dem von Partikular-Interessen *frei gesteuerten* Einsatz der aus Zinsgeschäften erwirtschafteten Gewinne auf der anderen Seite.

Mit den Zinsgewinnen wird von den Banken heute nahezu von allem Geld (nachdem auch der Staat Geld am Markt leihen muß) ein etwa 5%-iger Gewinn abgeschöpft –

ohne das diesem Gewinn eine Verpflichtung gegenübersteht!

Das angesprochene Bild:

Es ist so, als sei dem Sozial-Körper neben dem Euter, an dem ihm die Steuern abgemolken werden, ein zweiter, künstlicher Euter angezaubert worden. Während nun aber den Steuereinnahmen ein umfängliches, dem Allgemeinwohl verpflichtetes Konglomerat von Aufgaben gegenübersteht, wie Pflege der Infrastruktur, Verteidigung, Rechtspflege und Verwaltung, steht dem dem zweiten Euter abgemolkenen Zinsgewinn anschließend absolut keine Verpflichtung gegenüber.

Die Zinsgewinne bedeuten sozusagen *freies Geld* und können – und werden, wie schon Platon sah – mit ihren umfangreichen Geldströmen jegliche dem Allgemeinwohl verpflichtete staatliche Aktivität unterlaufen, wenn sie ihren Partikularinteressen nicht entspricht: Noch mehr: Die Anhäufung aus Zinsen stammender Kapitalien entmachtet umgehend allein schon durch ihr Vorhandensein jegliche – man kann es nicht oft genug wiederholen: *dem Allgemeinwohl verpflichtete* staatliche Einrichtung!

Hier wäre kurz Zweierlei anzumerken:

- 1.) daß der Gedanke, daß ein demokratisches Gebilde aufgrund seiner je nach Mehrheit völlig beliebigen Verfassungsformen und gesetzgeberischen Aktivitäten nicht mehr als ein – grundsätzlich dem Allgemeinwohl verpflichteter – Staat anzusehen ist,
- 2.) daß die Revolutionen, die uns diese demokratischen Gebilde bescherten, durch umfangreiche Kapitalflüsse in Gang gebracht und zu Ende geführt wurden.

Zu 1:

Den Rechtsdogmatikern ist seit langem geläufig, daß demokratische Gebilde aufgrund ihrer je nach Mehrheit völlig beliebigen Verfassungsform keineswegs mehr als Staat anzusehen sind: Da jede Verfassung möglich ist, ist *de facto* ein verfassungsfreier Zustand erreicht worden. Verwiesen sei lediglich auf P. Häberle, *Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten*, JZ 1975, 297ff., weitergeführt von dem Würzburger Verfassungsrechtler Horst Dreier, in: ders., *Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat*, in: *Artibus Ingeniis. Beiträge zur Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und Ökonomik*, hggb. von Georg Siebeck, Tübingen 2001, 168f.²⁵. Auch der große Carl Schmitt suchte sein ganzes Leben verzweifelt nach dem staatlichen Katechon – und fand seit Bismarck keinen mehr²⁶.

Zu 2:

Dazu, daß die sog. demokratischen Revolutionen durch umfangreiche Kapitalflüsse in Gang gebracht und zu Ende geführt wurden, sei bezüglich der russischen Revolution auf die unmißverständlichen Ausführungen in: E. Heresch, *Nikolaus II. "Feigheit, Lüge und Verrat". Leben und Ende des letzten Russischen Zaren*, München 1992, 151-154, verwiesen²⁷.

²⁵) Näheres dazu s. H. Waldmann, *Pro-Athanasius*, Tübingen 2002, 64f. und *passim*.

²⁶) Ausführlich dazu s. das Kapitel: *Die Lehre vom KATEXΩN, dem 'Aufhaltenden'*, oder: *Die Schrift, die Väter, Aldous Huxley und die Jurisprudenz*, in H. Waldmann, *Petrus und die Kirche*, Tübingen 1999, 175-183.

²⁷) Mit erweiterter Quellenbasis zu den 20 Mill. Dollar, die der New Yorker Bankier Jakob Schiff Lenin zukommen ließ, s. *Pro-Athanasius*, Seite 16.

Bezüglich der französischen Revolution sei auf die – auch sonst anzutreffende – Bemerkung André Castelots in seiner Biographie Marie Antoinettes hingewiesen. Sie lautet:

Der Schweizer Bankier Jacques Necker, damals französischer Finanzminister,

"erkannte, daß seine Aufgabe nicht leicht sein würde. Im nächsten Jahr, 1781, trat er zurück. *Bis dahin aber legte er, da er einschneidende Sparmaßnahmen nicht durchzusetzen vermochte, die berüchtigten Anleihen auf, deren Zinsen den Staatsschatz so schwer belasteten, daß es schließlich zum finanziellen Zusammenbruch kam*²⁸."

Bezüglich des Zusammenbruchs der Weimarer Republik und dem Aufkommen Hitlers sei lediglich darauf verwiesen, daß die Weltwirtschaftskrise, die Roosevelt, aber auch Hitler, ans Ruder brachte, im Jahre 1929 dadurch ausgelöst wurde, daß der New Yorker Bankier Paul Warburg auf einen Schlag drei Milliarden US-Dollar aus dem Markt nahm und auf diese Weise den *roaring twenties* ein unzeitiges Ende bereitete. Ich brauche hier auf keine besondere Literatur zu verweisen. Die Sache ist allgemein bekannt – wenn man sich auch nicht gerne zu ihr bekennt²⁹.

7.) Die Zeit des Schwundgeldes: Die Brakteaten oder: Das 'Knister'-Geld³⁰

Zum Schluß eine kurze Bemerkung zu der Frage, wie denn ein Zinsverbot überhaupt praktiziert werden könnte. Es geht um die Frage: Wie kann man die Leute dazu bringen, ihr Geld auszuleihen, ohne dafür Zinsen zu verlangen?

Die Antwort ist insofern leicht, als mittlerweile zumindest eine *mehrhundertjährige* Periode in der Geschichte auszumachen ist, in der die Leute aufgrund einer bestimmten Münz- (und Steuer-)Ordnung gerne dazu bereit waren, ihr Geld ohne Zinsen auszuleihen. Seltsamerweise handelt es sich dabei zugleich um die Zeit der höchsten wirtschaftlichen Blüte des Abendlandes, die Zeit der Dom- und Kathedralbauten aber auch die der höchsten politischen Blüte des Reiches – und als dann der alte '*Dickpfennig*', das Geld aus hortbarem (!) Gold, zu Ende des 15. Jahrhunderts wieder eingeführt wurde, kam es zu den wirtschaftlichen Krisen, den Bauernaufständen und den bekannten soziokulturellen Umbrüchen der Reformationszeit.

Das Schlüsselwort für das Verständnis dieser Wirtschaftsordnung ist das sog. '*Schwundgeld*': Die Münzen – oder das gleichzeitige chinesische Papiergeld – verloren jedes Jahr 10% ihres Wertes: 10 Dünoblech-Münzen ('*Knister*'-Geld; nach dem griechischen Wort für '*knistern*' = βραχέιν: *Brakteaten* genannt – die Sache scheint also älter zu sein!): 10

²⁸) s. A. Castelot, Marie Antoinette. Tragik eines Lebens, München 1975, 139. - 1788 wiederum berufen hatte Necker vor seinem 1789 erfolgtem neuerlichen Rücktritt die Stimmen des Dritten Standes verdoppelt, der jetzt ebensoviele Stimmen besaß, wie Klerus und Adel zusammen: Eine wesentliche Vorentscheidung für die Entwicklung der '*Generalstände*', zur '*Nationalversammlung*': Aber das war nur das berühmte '*Tüpfelchen auf dem i*' der Bemühungen, denen sich der Schweizer Bankier insgesamt unterzog, um die französische Revolution erst einmal auf den Weg – und dann auch an ihr Ziel – zu bringen, s. a.O. 210.

²⁹) Eine ansprechende Darstellung bietet E. Mullins, Die Bankier-Verschöpfung von Jekyll Island, Oberammergau 1956, bzw. ders., The Secrets of the Federal Reserve, Staunton, VA, 1983. – Übrigens war 12 Jahre vor dem *Black Friday* Paul Warburgs Bruder Max als Chef des deutschen Geheimdienstes dafür verantwortlich, daß Lenin 1917 nicht nur in dem berühmten plombierten Waggon aus dem Schweizer Exil heil durch Deutschland nach '*Leninград*' fahren konnte, sondern auch dafür, daß er von der deutschen Regierung mit weiteren (s.o.) 40 Mill. Mark ausgestattet wurde, um durch die Revolution die russische Front von hinten aufzurollen. Zu Lenins Reise s. M. Pearson, Der plombierte Waggon, Berlin 1977, 47-56, 59-92; zu den ausbezahlten Summen s. a.O. neben 50f., 91 und 232-234 insbesondere 83: "... *mehr als 40 Millionen Goldmark* ...". Zu Max Warburg als Chef des deutschen Geheimdienstes, s. E.R. Carmin, Das schwarze Reich, Hamburg 2002, 57, bzw. Des Griffin, Die Absteiger, Wiesbaden 1981, 96f. (Es ist eine beliebte Variante der Großfinanziers, das Spiel nicht mit dem eigenen Geld, sondern mit Geldern aus öffentlichen Kassen zu spielen.) – s. dazu aber auch die durchaus verifizierbaren und über das bisher Gesagte weit hinausgehenden Angaben und Verweise in Carmin 2002 a.O. 664f.

³⁰) Das Folgende stützt sich im Wesentlichen auf die wohlbelegte Arbeit: Hans Weitkamp, Das Hochmittelalter – ein Geschenk des Geldwesens, HMZ-Verlag, Hilterfingen 1986. Die Arbeit stellt eine Reihe von Aufsätzen zusammen, die der Autor in den Jahren 1983 bis 1985 in der Schweizer numismatischen Fachzeitschrift "*Helvetische Münzenzeitung*" veröffentlicht hat.

Brakteaten mußten also jährlich – meist zu Martini (11. Nov.³¹) – gegen 9 neue ausgetauscht werden, sie wurden, wie es heißt, 'verrufen'³². Die alten, vom Material her nahezu wertlosen Brakteaten verloren ihre Gültigkeit. Das Ganze ergab einmal eine 10-prozentige Steuer für den jeweiligen Inhaber der Münzhoheit (meist Fürsten, Städte, oft aber auch Bischöfe und Äbte). Zum anderen drängte es die Leute, ihr Geld zu verleihen, da nur verliehenes Geld nicht schwand, d.h. nominal zurückgezahlt werden mußte: Für zehn geliehene Brakteaten mußten nach ein, zwei oder drei Jahren zehn *neue* Brakteaten zurückgezahlt werden. Man beeilte sich also, sowohl sein Geld als auch seine Schulden wieder los zu werden. Geld war eine heiße Sache. Man stieß es ab, mit der Folge eines raschen Geldumlaufes: Wer Geld hatte – *die Münzherren eingeschlossen* –, investierte es möglichst bald, entweder in Realien – oder in zinslosen, *aber dem Schwund nicht unterworfenen* Darlehen. Die Folge war ein im Jahresrhythmus erfolgreicher Einsatz *restlos aller* Kapitalien und damit eine europa- und bis nach Indien und China reichende, d.h.: weltweite mehrhundertjährige Hochkonjunktur – von der in China berichtet übrigens plastisch und mit ins Einzelne gehenden Details Marco Polo.

Der Kapitalfluß möchte tatsächlich auf die folgende Weise erfolgt sein: Während die öffentliche Hand aufgrund des jährlich anfallenden Schlagschatzes leicht gegen Geld amten und bauen konnte – Militär, Justiz, Repräsentation, dazu Straßen, Brücken, Kirchen, Schlösser –, lieb der Privatmann, wollte er z.B. bauen, Geld nur in dem Umfang, daß er es bis zum nächsten 'Verrufungs'-Termin zurückerstatten konnte. In der Hauptsache lieb er aber Naturalien aus, die eins zu eins erstattet wurden – ohne den ab dem zweiten Jahr anfallenden Geld-Verlust von 10%. Im Übrigen bereitete er den Bau durch allmähliches Ansammeln der entsprechenden Naturalien vor, wie Bauholz, Steine, Eisen *etc.*, *aber auch von Naturalien, mit denen er die Arbeiter entlohnen konnte* – an Martini wurde weitgehend mit Naturalien entlohnt³³. Die Brakteaten-Wirtschaft erlaubt also der öffentlichen Hand eine weitgehende Geldwirtschaft, während der Privatmann für größere Unternehmungen stark auf eine Naturalwirtschaft angewiesen war – die ihn aber gegenüber heutigem Denken insofern begünstigte, *als ausgeliehene Naturalien z.B. nach Deut 23,19f. (s.o.) nicht mit einem zinsähnlichen Aufschlag erstattet werden mußten.*

8.) Gab es 'Knister'-Geld schon bald nach der Erfindung des 'Dick'-Pfennigs durch die Lyder?

Nachdem wir bis hierher im Wesentlichen der Arbeit Weitkamps folgen konnten, zum Schluß noch eine Bemerkung zu der Frage, ob das auf den Brakteaten aufbauende Münz- und Steuersystem tatsächlich erst von dem Magdeburger Erzbischof Friedrich I. (1142 - 1152) und dem in diesem Zusammenhang öfter genannten Nachfolger dieses Bischofs, Wichmann von Seeburg (1152 - 1192), 'erfunden' wurde³⁴.

Wie gesagt, weist der Namen der Münzen, die das mittelalterliche Schwundgeld-System prägten, nämlich 'Brakteaten', darauf hin, daß das System schon älter sein könnte. Nun erinnere ich mich an einen Vortrag, den ich etwa 1970 bei einer Veranstaltung des Rheinischen Landesmuseums in Bonn hörte. Auch Kurt Bittel, der langjährige Präsident des Deutschen Archäologischen Instituts und Ausgräber von Boğaz-Köy, war anwesend. Er entstammt bekanntermaßen einer Heidenheimer Bankiers-Familie. Auf dem Podium war davon die Rede, daß Dünn-Blech-Münzen (*es war wörtlich von Brakteaten die Rede*) vom Ostende des Schwarzen Meeres nach Westen gewandert seien – wohl ein Vorgang ähnlich der Wanderbewegung, die ich Pro-Athanasius 20-26 für die Mitte des 1. Jt.v.Chr. beschreibe. Sichtlich ergriffen ließ Prof. Bittel ein leises: "Also doch!" vernehmen – sonst nichts, auch nicht in der

³¹) Zur allgemeinen Bedeutung des Martini-Tages unterrichtet gut: LThK Bd 7, Freiburg 1962 Sp 126 s.v. Martinstag (M.-L. Lechner).

³²) In der modernen populärwissenschaftlichen Literatur ist mit Berufung auf A. Suhle, Das Münzwesen Magdeburgs unter Erzbischof Wichmann 1152 - 1192, Magdeburg 1050, 4f. oft nur von der in den Jahren 1182 - 1185 aufgrund einer besonderen Notlage tatsächlich erfolgten *halbjährlichen* Verrufung *mit einem Abschlag von je 25%* die Rede. Suhles damalige Entdeckung der Magdeburger Vorgänge war aber nur der Auslöser, die in Wirklichkeit in vielfachen Varianten praktizierte Verrufung europa- und weltweit zu untersuchen. So weist dann auch Suhles eigener Artikel 'Münzverrufung' in: Fr. Freiherr v. Schrötter, Hrgb., Wörterbuch der Münzkunde, Berlin ²1970, 440-443 auf der Seite 441 darauf hin, daß diese Maßnahme "*in der Regel nur einmal im Jahre*" angewandt wurde; in diesem Sinne auch K. Walker, Das Geld in der Geschichte, Lauf bei Nürnberg 1959, 29-33.

³³) s. wieder das LThK Bd 7 s.v. Martinstag. – Ein anderes Mittel, dem durch die 'Verrufungen' verursachten Geldschwund gerecht zu werden, bestand darin, die Preise über zukünftige Leistungen in '*Neuen Pfennigen*' auszumachen, wie es Walker a.O. 32 nahelegt.

³⁴) s. Weitkamp 1986, 55f. bzw. LThK, Bd 4, Freiburg 1960, Sp 383, s.v. Friedrich I., EB von Magdeburg (A. Franzen) bzw. LThK, Bd 10, Freiburg 1965 s.v. Wichmann, Graf v. Seeburg Sp 1090 (B. Stasiewski).

späteren Diskussion. Das prägte sich mir so fest ein, daß ich mein ganzes Leben hindurch die Augen offenhielt, um einmal etwas Genaueres über Sinn und Bedeutung der Brakteaten zu erfahren. Nun habe ich es. Und mir scheint, die erregte Bemerkung des Bankier-Sohnes und exzellenten Kenners der vorderasiatischen Prähistorie möchte im Zusammenhang mit dem *griechischen* Namen, den die mittelalterlichen Schwundgeld-Münzen trugen, bedeuten, daß die Einrichtung tatsächlich viel älter ist, als das 12. Jh., in dem sie in den mittelalterlichen Kosmos eingeführt wurde, daß vielmehr womöglich schon bald nach der '*Erfindung*' des Münzgeldes – des '*Dickpfennigs*' – durch die Lyder auch die davon ausgehende Gefahr der Thesaurierung erkannt wurde und auch das Heilmittel dagegen, das erlaubt, das jüdische Zinsverbot mithilfe des '*Knister-Geldes*', der Brakteaten, weiter aufrechtzuerhalten. Denn die Brakteaten haben als Münzen nur Sinn als Schwundgeld und in einem System – und das war ja unser Thema – das aus dem (ursprünglich vielleicht tatsächlich jüdischen) Zinsverbot lebt.